

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 15.12.2010 in Übereinstimmung mit den wesentlichen Positionen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die nachstehende Resolution zur Zukunft der kommunalen Abfallwirtschaft in Deutschland beschlossen. Der Kreistag fordert alle Verantwortungsträger im Bund auf, sich im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung einzusetzen.

## **Resolution**

### **zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Der Kreis Coesfeld als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Kreisgebiet Coesfeld trägt seit Jahrzehnten die Verantwortung für eine sichere, ökologisch hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung. Die Kreislaufführung der Abfälle und Wertstoffe prägt die Abfallwirtschaft des Kreises Coesfeld und spiegelt sich in der hohen Verwertungsquote wieder.

Daher fordert der Kreis Coesfeld:

#### **1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität**

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwartet der Kreis Coesfeld von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtungen des Kreises Coesfeld zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und seiner Verantwortung gegenüber den Abfallgebührenezahlern Rücksicht nimmt. Langfristig ausgelegte Regelungen des Kreises Coesfeld im Rahmen der gesamten Entsorgungsstruktur dürfen nicht dadurch gefährdet werden, dass dem Kreis Coesfeld Abfallströme entzogen werden, für die er bisher verantwortlich war.

#### **2. Über die Erfassung von Abfällen aus Haushalten muss vor Ort entschieden werden**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweiligen Verhältnissen Abfälle aus Haushalten erfasst werden müssen, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Es bedarf keiner bundeseinheitlichen Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Der Kreis Coesfeld wendet sich insbesondere gegen weitergehende gesetzliche Festlegungen zur getrennten Sammlung von Bioabfällen. Die im Kreis Coesfeld aufgebauten Strukturen zur flächendeckenden Erfassung von Bioabfällen dürfen nicht durch ortsfremde allgemeine Vorgaben gefährdet werden. Die Schaffung der örtlichen Strukturen und die damit verbundene Gebührenverantwortung muss im Verantwortungsbereich der Kommunen bleiben.

### **3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch: Wertstofftonne nur in kommunaler Verantwortung**

Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Da zur Vermeidung eines weiteren Abfallsammelsystems eine gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen und sonstigen Wertstoffen in einem Behälter zu erwarten ist, muss diesbezüglich die kommunale Verantwortung gestärkt werden. Das weitgehend unregulierte Nebeneinander der neuen Systeme zur Entsorgung gebrauchter Verpackungen mit allen damit verbundenen Problemen darf nicht Grundlage für zukünftig kommunal zu sammelnde Wertstoffe sein. Hier muss die Verantwortung bei den Kommunen mit ihrer dem Vergaberecht entsprechenden transparenten Vorgehensweise liegen. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührevorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf Rechnung der Privaten verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

### **4. Abfälle aus privaten Haushalten sind der Kommune zu überlassen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.09.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuermöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch des Gesetzgebers, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu unterlaufen, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten. Eine Änderung der gemeinwohlorientierten Strukturen der Abfallwirtschaft und Überlassungspflichten zu Gunsten Privater geht ausschließlich zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Coesfeld.

### **5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührenzahlern**

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt. Die Auswahl lukrativer Sammelgebiete führt zu Restentsorgungsgebieten für die Kommunen. Gute und schlechte Absatzmärkte für Wertstoffe werden sich in der Intensität der gewerblichen Sammlungen widerspiegeln. Der Kommune obliegt dann, diese Schwankungen auszugleichen und unter schlechten Voraussetzungen die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Eine gesetzliche Öffnung für einen unkontrollierten Wettbewerb um Wertstoffe mit uneinheitlichen Sammelsystemen und zusätzlichen Abholfahrten in Wohngebieten muss unbedingt vermieden werden.

## **6. Kommunen müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können**

Der Kreis Coesfeld wendet sich gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Ohne Einbindung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in das Prüfverfahren für die Untersagung der gewerblichen Sammlung kann die Auswirkung auf das öffentliche Interesse nicht geprüft werden.

## **7. Kommunen müssen Entsorgungspflichten auch weiterhin übertragen können**

Der Wegfall der Übertragung von Entsorgungspflichten auf Dritte verpflichtet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wie den Kreis Coesfeld, der entsprechend der bisherigen Gesetzgebung diese Möglichkeit nutzt, zum Aufbau von Entsorgungswegen mittels Kontingentsicherung in entsprechenden Entsorgungsanlagen. Basierend auf nicht abschätzbaren Mengenströmen sind Ausschreibungen durchzuführen und Verträge zu schließen, deren Erfüllung nicht beeinflussbar ist. Die Pflichtenübertragung muss Bestandteil des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben.